Rechnungsprüfungsordnung
für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)

Gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 127 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 132 GO LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die RPO bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des RPA. Die RPO gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Eigenbetriebe.
Die RPO ist bei der Prüfung kreisangehöriger Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und von Zweckverbänden entsprechend zu berücksichtigen.

II. Kreisprüfung

§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung

(1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfanges, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.

(2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich und persönlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

(3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

(4) Der Leiter des RPA berichtet im Rechnungsprüfungsausschuss über wichtige Prüfungsangelegenheiten.

§ 3 Prüfungsaufgaben

(1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des RPA ergeben sich für den Landkreis aus § 65 LKO LSA i.V.m. § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA, für die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts aus § 131 GO LSA.

(2) Der Kreistag überträgt dem RPA zusätzlich die erweiterten Prüfrechte entsprechend § 129 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 GO LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem RPA durch Beschluss weitere Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des RPA darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das RPA nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.

§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

(1) Das RPA ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Prüfer des RPA haben zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen und uneingeschränkten Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen. Die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das RPA den Fachbereich vorab über die durchzuführende Prüfung.

(3) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das RPA führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Im Übrigen gelten zu den Unterschriftsbefugnissen die Regelungen des Landkreises.

(5) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf Anordnung des Landrates oder nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.

(6) Das RPA kann zur Erfüllung seiner Prüfaufgaben bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 5 Unterrichtungsrecht

(1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren.

(2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.

(3) Das RPA ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechungshof, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. -gesellschaften) zeitnah zu informieren. Die Berichte über diese Prüfungen sind ihm aktuell zuzuleiten.

(4) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften von allen Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Von den

Beschluss- und Informationsvorlagen ist dem RPA jeweils nach deren Fertigstellung eine Ausfertigung zuzuleiten.

(5) Der Leiter des RPA nimmt an den regelmäßigen Dienstberatungen des Landrates teil. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.

(6) Das RPA wird vom Landrat unmittelbar über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Beschäftigte des Landkreises unterrichtet.

(7) Das RPA ist von den Verantwortlichen der Organisationseinheiten und Eigenbetriebe unverzüglich zu unterrichten über

1. festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen unter Darlegung des Sachverhaltes,
2. schwerwiegende Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikunterstützten Datenverarbeitung auftreten,
3. alle Schäden aus Diebstahl, Beraubung usw.,
4. Kassenfehlbeträge in der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und Handvorschüssen sowie in den Sonderkassen.

(8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es diese prüfen und sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung prüferisch äußern kann. Die Dienstanweisung zur Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen - Vergabedienstanweisung ist zu beachten.

(9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen zeitnah mitzuteilen.

(10) Das RPA erhält vom Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Berichte über die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt ist. Dabei sind die Jahresabschlüsse so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einfließen können.

§ 6 Prüfungsablauf und -berichte

(1) Der verantwortliche Vorgesetzte der zu prüfenden Organisationseinheit bzw. des Eigenbetriebes wird vor Beginn einer Prüfung über das Prüfungsziel und den -ablauf informiert.

(2) Je nach Bedeutung der Prüfung erstellt das RPA über seine Prüfungsfeststellungen einen Bericht oder Vermerk. Es stellt darin Bemerkungen und Beanstandungen zusammen und gibt Hinweise und Empfehlungen. Der Prüfbericht gibt Auskunft über

1. den Prüfungsgrund und -gegenstand,
2. den Prüfungszeitraum und Prüfer,
3. die geprüften Unterlagen und
4. das Prüfungsergebnis.

Auf der Grundlage des Berichts- oder Vermerkentwurfes findet mit dem Verantwortlichen der geprüften Organisationseinheit bzw. des Eigenbetriebes ein Schlussgespräch statt, dessen Ergebnis in die Endfassung einfließt.

(3) Das RPA legt dem Landrat sämtliche den Landkreis betreffenden Prüfberichte und -vermerke mit wichtigen Feststellungen sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung vor.

(4) Soweit eine Prüfung im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurde, wird der Bericht über den Landrat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Kreis- und Finanzausschuss dem Kreistag zugeleitet. Im Übrigen unterrichtet der Leiter des RPA im Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend § 2 Abs. 4 dieser RPO.

§ 7 Prüfung der kreislichen Jahresrechnung

(1) Der Landrat leitet die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem RPA zur Prüfung zu.

(2) Das RPA prüft die Jahresrechnung und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt sinngemäß. Mit dem Prüfbericht wird eine abgestufte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Berichtsjahr abgegeben.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechung, den Schlussbericht des RPA und seine Stellungnahme zu diesem Bericht als Beratungsvorlage vor. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Beschlussempfehlung.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt auf der Grundlage des Schlussberichtes des RPA und der Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates ab.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Dem RPA ist von den Organisationseinheiten und Eigenbetrieben die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen der prüferischen Beratung an Entwicklungs- oder Projektgruppen zu beteiligen oder sich im Vorfeld von Entscheidungen gutachtlich zu äußern. Das gilt insbesondere bei

1. wesentlichen Änderungen organisatorischer, technischer, haushalts- oder kassenrechtlicher Art,
2. Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,
3. Einführung oder wesentlicher Änderung von kassenwirksamen Verfahren mit technikunterstützter Informationsverarbeitung. Für Tests mit eigenen Testfällen ist die erforderliche Hard- und Software beizustellen.

(2) Dem RPA sind von den Organisationseinheiten und Eigenbetrieben unaufgefordert zu übersenden:

1. die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
2. alle über den Einzelfall hinausgehende Regelungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen, Lohn- und sonstige Tarife, Preisverzeichnisse usw.),
3. der Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung bezieht.

III. Örtliche und überörtliche Prüfung

§ 9 Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

(1) Das RPA führt gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 127 Abs. 2 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände durch.

(2) Der Leiter des RPA kann die Übernahme erweiterter Prüfungsaufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA vereinbaren.

(3) Bezüglich der Prüfung von Verwendungsnachweisen wird die Vereinbarung mit der Übergabe der Prüfungsunterlagen als konkludent abgeschlossen angesehen.

(4) Für die örtlichen Prüfungen werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt werden.

§ 10 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner sowie von Zweckverbänden obliegt dem RPA des Landkreises gemäß §§ 126, 127 GO LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung. Die Kosten der überörtlichen Prüfung trägt der Landkreis.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Rechnungsprüfungsordnungen des Landkreises Bitterfeld vom 11. September 2003 und des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 29. Juni 2001 sowie die Festlegungen zur Stellung, den Aufgaben und Befugnissen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Köthen/Anhalt vom 31.05.1991 ihre Gültigkeit.

(2) Die RPO wird in die Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Dienstanweisung 14-1 aufgenommen.

Köthen (Anhalt), den 20.12.2007

gez. U. Schulze
Landrat -Siegel-

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	20.Dezember 2007	20.Dezember 2007	11.Januar 2008	01/08 Seite 21	12.Januar 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckte Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblattfür den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.